



Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 257, Reichsstraße, in Herne

1 Veranlassung

Die Stadt Herne plant, im Zusammenhang mit ihrem Programm zur Entwicklung von Wohnbauflächen, ein Gelände in Herne, Bezirk Eickel, zur Wohnnutzung zu erschließen. Sie stellt dazu den Bebauungsplan Nr. 257, Reichsstraße auf. Bebauungspläne stellen zwar selbst kein Vorhaben dar, von dem artenschutzrechtlich erhebliche Eingriffe ausgehen würden. Allerdings ist die Vollziehbarkeit der Planung daran gebunden, dass nicht gegen mögliche Verbotstatbestände verstoßen wird, weshalb die Prüfung auf der Ebene des Bebauungsplans, und nicht erst bei Realisierung der damit ermöglichten Vorhaben, üblich und gängige planerische Praxis ist. Zur Abschätzung der möglichen artenschutzrechtlichen Erheblichkeit des Plans wurde daher dieses Gutachten erstellt.

2 Prüfumfang und Methoden

Die Vorgaben des gesetzlichen Artenschutzes, europarechtlich geregelt in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL), werden in Deutschland durch das Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt. Maßgeblich sind insbesondere die Zugriffsverbote des § 44.

Demnach ist es verboten

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt dabei: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften wird im Land Nordrhein-Westfalen für die Bauleitplanung in der gemeinsamen Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 näher geregelt.

Gegenstand der Prüfung sind die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Zur Vereinfachung der Prüfung hat zudem das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) die Liste der sogenannten "planungsrelevanten Arten" aufgestellt. Die planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen FFH Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Dadurch soll, insbesondere bei den europäischen Vogelarten, eine detaillierte Prüfung von "Allerweltsarten", deren Erhaltungszustand sich durch Eingriffsvorhaben im Regelfall nicht verschlechtern wird, vermieden werden. Dabei ist ggf. zu prüfen, ob von dem Vorhaben ausnahmsweise besondere Auswirkungen ausgehen können, die sich auch auf den Erhaltungszustand der lokalen Population solcher Arten auswirken würden. Weiterhin ist zu beachten, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötungsverbot) für alle europäisch geschützten Arten zu vermeiden ist.

Nach der Handlungsempfehlung ist im ersten Schritt vorgesehen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Dies wird im Rahmen des vorliegenden Gutachtens geprüft. Nach der Handlungsempfehlung ist die Bearbeitung alternativ sowohl im Rahmen des Umweltberichts als auch, wie hier, in einem eigenständigen Gutachten möglich.

3 Plangebiet

Die zu untersuchende Fläche liegt in Herne, Stadtbezirk Eickel, südlich der Edmund-Weber-Straße, westlich der Reichsstraße und östlich der Hans-Tilkowski-Schule. Die Südgrenze des Plangebiets bildet der Rand der vorhandenen Wohnbebauung. Das Plangebiet wird derzeit genutzt als Sportplatz. Innerhalb des Gebiets befinden sich außerdem eine Sporthalle, ein niedriges, als Umkleide und Vereinsheim genutztes Gebäude, und zwei Versorgungsbauwerke an der Reichsstraße, eine Trafo- oder Relaisstation und ein Gaspumpwerk.



Plangebiet

Die Flächengröße des Plangebiets beträgt ca. 2,2 Hektar.

4 Biototypen und Vegetation

Die nicht bebaute Fläche des Plangebiets wird überwiegend als Sportgelände genutzt. Zentral im Gebiet befinden sich ein großer und südlich benachbart dazu ein kleinerer Sportplatz, als Kunstrasen-Plätze ausgebaut. Die Sportfelder werden von Rasenstreifen eingefasst.. Das Gelände ist randlich in alle vier Richtungen von einem Gehölzstreifen eingefasst, der somit die wesentliche Biotopstruktur im Plangebiet bildet. In die Rasenflächen eingestreut sind zusätzlich wenige solitäre Bäume ähnlichen Alters.

Der Gehölzstreifen besteht im Kern aus einer älteren Baumreihe, vorwiegend der Baumart Esche, mit etwa 50 Jahren Wuchsalter und Brusthöhendurchmessern (BHD) von ca. 40 bis 50 Zentimeter, wenige auch darüber, bis 80 Zentimeter. Mächtigster Einzelbaum ist eine Platane (Nr. 96) mit BHD größer 120 Zentimeter, rückwärtig zur Sporthalle. Die Bäume sind überwiegend breitkronig, einige mehrstämmig, einzelne in der Krone dicht mit Efeu bewachsen. Der gesamte Baumbestand des Geländes ist eingemessen und mit Plaketten versehen. Beteiligt an dem Baumstreifen sind untergeordnet weitere Baumarten, vor allem Hainbuchen, daneben Bergahorn, Roterle, Feldahorn, Baumhasel und einige weitere. Der Baumbestand ist in gutem Pflegezustand, nur wenige Bäume weisen erkennbare Kronenschäden, Totholz oder größere, nicht überwallte Schnittflächen auf. Zahlreiche Bäume besitzen Stammhöhlungen ausgefallter oder abgesägter Grobäste, die meist teilüberwallt sind und im Inneren vermorschtes Holz erkennen lassen. Der Baumstreifen ist unterwachsen von einem dichten, heckenartigen Gehölzstreifen, in den jüngere Bäume mit BHD um 20 Zentimeter, vor allem der Baumart Bergahorn, eingelagert sind, die vermutlich spontan aufgewachsen sind. Der Gehölzstreifen im Unterwuchs besteht aus einem dichten Mischbestand aus verwilderten Ziersträuchern, darunter viel Japanischer Liguster, Holunder, Weißdorn, seltener die Immergrünen Eibe und Ilex. Vor allem im Nordwesten ist eine dichte Dornenhecke aus Armenischer Brombeere, begleitet von Staudenknöterich ausgebildet, in den übrigen Abschnitten sind wenig Dornsträucher beteiligt. In den Bestand ist spontaner Baumjungwuchs verschiedener Arten eingelagert. Der heckenartige Streifen ist entlang der Edmund-Weber-Straße und der Reichsstraße auch der Umzäunung des Sportplatzes vorgelagert und reicht hier bis zur Bürgersteigkante; das Lichtraumprofil wird hier regelmäßig zurückgeschnitten, wodurch der Außenrand formheckenartig dicht ist. Der Gehölzstreifen zur Edmund-Weber-Straße und zur Schule ist auf der Außenseite einer hügelartigen Umwallung (wohl Lärmschutz) in Hanglage, die übrigen eben anschließend ausgebildet. Besonders dicht ist der Streifen nach Süden hin.

Dem einfassenden Gehölzstreifen vorgelagert befinden sich einige Bäume innerhalb des Rasenstreifens solitär, diese verdichten sich hinter der Sporthalle zu einem höheren Baumstreifen. Die Solitärbäume sind in den Dimensionen vergleichbar (ca. 40 bis 60 cm BHD), meist aufgeastet und überwiegend vital mit breiter Krone. Der Solitärbestand ist baumartenreicher, mit unter anderem den Baumarten Bergahorn, Roteiche, Rosskastanie, Nussbaum, Feldahorn.



nördlicher Gehölzstreifen



Gehölzstreifen im Osten



südlicher Gehölzstreifen



Baumstreifen hinter der Sporthalle



westlicher Gehölzstreifen

5 Gebäudebestand

Innerhalb des Plangebiets befinden sich derzeit folgende Gebäude:

1. Sporthalle

In der Südost-Ecke des Gebiets, erschlossen von der Bonifatiusstraße befindet sich eine Sporthalle. Die Halle ist in Beton-Bauweise und in verfugtem Sichtziegel-Mauerwerk ausgeführt und besitzt ein Flachdach. Der eigentlichen Halle vorgelagert liegt ein mit verputztem Mauerwerk versehener Anbau mit Umkleiden, südlich anschließend ein etwas niedrigeres Nebengebäude.

2. Vereinsheim

Nordwestlich der Sporthalle, zwischen Sportplatz und Schulgelände, befindet sich ein niedriges, baracken-artiges Gebäude mit verschiedenen Anbauten, das überwiegend im Rahmen der Nutzung des Platzes als Fußballplatz durch einen ansässigen Sportverein verwendet wird. Das Gebäude verfügt über ein Flachdach-Konstruktion in Holzbauweise, deren Dachraum aufgrund baulicher Mängel Lücken und Spalten aufweist. Angebaut sind mehrere aus Profiblechen oder in Containerbauweise errichtete schuppenartige Nebengebäude.

3. Versorgungsbauwerke

Im Westen des Geländes, an der Reichsstraße, befinden sich nebeneinander ein elektrisches Versorgungsbauwerk (Relais- oder Trafostation ?) und ein Pumpwerk der Gasversorgung. Beide kleinen Gebäude sind in Klinkermauerwerk errichtet und besitzen Flachdächer.



Sporthalle



Vereinsheim



Versorgungsbauwerke an der Reichsstraße



6 Untersuchung der planungsrelevanten Arten

6.1. Auswertung der vorliegenden Daten

Funde planungsrelevanter Tierarten im Fundortkataster des LANUV sind, nach Auswertung des Informationssystems @LINFOS, im Plangebiet nicht bekannt. Auch im Artkataster der Stadt Herne sind keine Nachweise vermerkt.

Das Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen liefert für den Mestischblatt-Quadranten folgende Liste planungsrelevanter Arten, die somit als regionaler Artengrundstock für das Plangebiet betrachtet werden können.

Tabelle 1

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4409. Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärten, Parks, Siedlungsbrache	Gebäude
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000	G↓	Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	FoRu
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000	G	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	G		FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	FoRu!
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	'Brutvorkommen' ab 2000	G↓	Na	(
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	'Brutvorkommen' ab 2000	G	(Na)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	G↓	(FoRu)	FoRu!
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	'Brutvorkommen' ab 2000	unbek.	(FoRu), (Na)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na	FoRu
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	'Brutvorkommen' ab 2000	G	(Na)	FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na	(Na)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	'Brutvorkommen' ab 2000	U	(Na)	FoRu!
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	'Brutvorkommen' ab 2000	Unbek.	FoRu, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	'Brutvorkommen' ab 2000	unbek.	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	FoRu!

Es bedeuten: ATL: Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographische Region (In NRW: Tiefland), Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung): S: ungünstig/schlecht (rot), U: ungünstig/unzureichend (gelb), G: günstig (grün), Pfeil: günstige/ungünstige Tendenz
FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na: Artnachweis

Von den genannten Arten können die an Gewässer gebundenen Arten Eisvogel und Wasserfledermaus ausgeschlossen werden. Auch für Abendsegler, Rauhauffledermaus, Habicht, Steinkauz, Bluthänfling, Kuckuck, Kleinspecht, Feldsperling, Girlitz und Schleiereule sind die Habitatansprüche im Gebiet eindeutig nicht erfüllt. Der Gebäudebestand ist für die Gebäudebrüter Rauchschnalbe und Wanderfalke strukturell ungeeignet.

Der Gebäudebestand könnte für die Fledermausarten, insbesondere die Zwergfledermaus, eventuell auch Breitflügelfledermaus, als Quartier- oder Wochenstubenstandort geeignet sein. Ein Brutbestand gebäudebrütender Vogelarten muss ebenfalls geprüft werden.

Die verbleibenden, im Gebiet möglicherweise vorkommenden Arten, die Fledermäuse, Sperber, Waldohreule, Waldkauz, möglicherweise auch Turmfalke, sind an Baumhöhlen als Nist- oder Quartierhabitat gebunden oder sie legen meist große, im unbelaubten Zustand gut erkennbare Horste an. Einige der Arten und die Eulenarten können im Zweitbezug ggf. alternativ auch alte Rabenvogelnester nutzen. Ein Vorkommen von Nist- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten im Gebiet ist damit an diese Strukturen gebunden.

Für einige der genannten Arten könnte der Gehölzbestand Teil des Nahrungshabitats sein. In Anbetracht seiner Lage und Ausdehnung erscheint ein Eingriff in diesen aber in keinem Fall erheblich, zumal er für keine der Arten der Struktur nach herausragende Eignung aufweist.

6.2. Horst- und Höhlenbaumkartierung

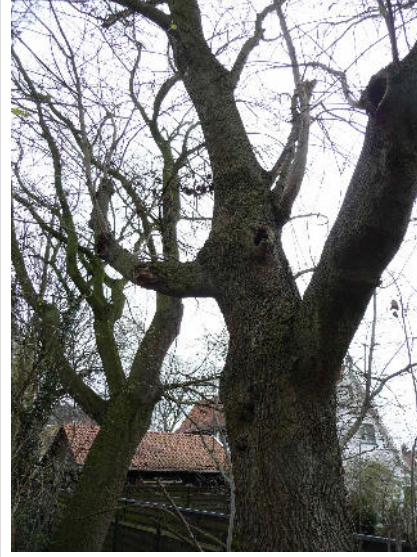
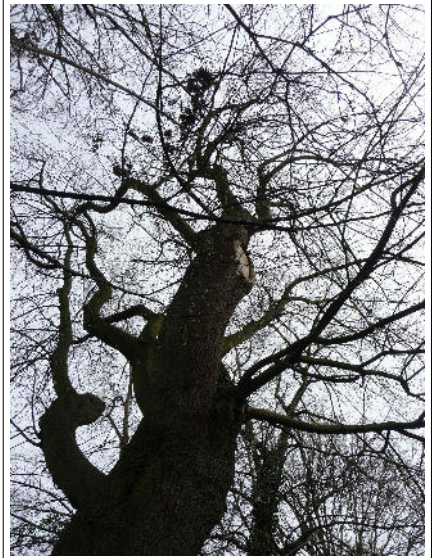
Der Baumbestand des Gebiets wurde im unbelaubten Zustand, Mitte März 2019, auf Horste und Baumhöhlen abgesehen.

Greifvogelhorste sind im Gebiet keine nachgewiesen worden. Da die Begutachtung im unbelaubten Zustand durchgeführt wurde und keine Nadelbäume vorhanden sind, ist ein Übersehen unwahrscheinlich.

Im Gebiet wurden zwei Nester der Elster registriert, je eine im nördlichen und im westlichen Gehölzstreifen. Hinzu kommen einige Ringeltauben-Nester, bzw. Reste von solchen. Alle wurden für eine Zweitnutzung, z.B. durch Eulenarten, nach Lage und Struktur als klar ungeeignet eingeschätzt.

Der Untersuchung nach besitzt das Gebiet einen reichen Bestand an Baumhöhlen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um seichte Faulhöhlen, die sich an den Ansatzstellen abgebrochener oder bei der Baumpflege entfernter Grobäste ausbilden. Diese sind im Regelfall vom Rand her teilüberwallt, im Inneren ist oft morsches, manchmal von Käfergängen durchzogenes Totholz erkennbar. Entsprechende Faulhöhlen treten sowohl am Stamm als auch an den Schnittflächen im Randbereich gekappter Grobäste auf. Die Baumhöhlen wurden, soweit vom Boden her möglich, aus möglichst vielen Richtungen, ggf. unter Verwendung eines Feldstechers oder einer Lampe, auf ihre Ausbildung geprüft. Dabei wurden ausnahmslos sehr seichte Höhlungen, mit meist nur wenigen Zentimeter Tiefe, angetroffen. Wenige, kleine Höhlungen in unteren Abschnitten konnten nicht abschließend geprüft werden, ihre Eignung ist aber bereits aufgrund der Dimensionen nicht gegeben. Durch den teilweise recht hohen, älteren Baumbestand und schwer erreichbare Höhlen, vor allem im südlichen Gehölzstreifen (zu den privaten Gärten hin) konnten nicht alle Höhlungen abschließend in dieser Form geprüft werden. Da sie aber in der Struktur zu den einsehbaren Höhlungen absolut vergleichbar ausgeprägt waren, erscheint ihre Eignung sehr unwahrscheinlich.

Im Gebiet wurden keine Spechthöhlen registriert. An einer großen Schnittfläche im südlichen Gehölzstreifen (am Baum Nr.93) war zumindest ein Höhlenansatz auf Spechtaktivitäten zurückzuführen, die Höhle war aber für planungsrelevante Arten nicht groß genug.





Beispiele für Baumhöhlen (Faulhöhlen) im Gebiet, alle ohne Artenschutzbedeutung

Das Vorkommen von Zwischenquartieren von Fledermäusen, insbesondere zu Zugzeiten, umfasst gelegentlich auch sehr kleine Höhlungen, zum Beispiel hinter loser Rinde oder an anbrüchigen Ästen im Kronenbereich. Solche Vorkommen sind in gehölzbestandenen Lebensräumen niemals sicher auszuschließen, wären aber mit vertretbarem Aufwand nicht nachweisbar. Falls solche Strukturen im Plangebiet existieren sollten, wozu keinerlei direkte Hinweise gefunden wurden, wären diese Verluste daher als nicht vermeidbar einzuschätzen.

6.3. Begutachtung der Gebäude

Alle drei Gebäude befinden sich in einem Zustand, der es planungsrelevanten Arten nicht erlaubt, in das jeweilige Gebäudeinnere vorzudringen. Vor diesem Hintergrund erübrigte sich eine Begehung der Gebäude von innen.

Die Sporthalle und die Versorgungsbauwerke sind auch äußerlich noch so intakt, dass sie für planungsrelevante Fledermausarten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bedeutungslos sind. Allein am Vereinsheim haben sich Nischen und Spalten aufgrund von Schäden durch Verwitterungsprozesse eingestellt. Hier könnte die „Gebäudeart“ Zwergfledermaus grundsätzlich Quartierstandorte finden, wobei Winterquartiere wohl



ausgeschlossen werden können, denn die vorgefundenen Nischensysteme bieten keinen Schutz vor länger anhaltender Frostperiode. Die zweite potenzielle Gebäudeart, die Breitflügelfledermaus, ist ungleich seltener als die Zwergfledermaus, vor allem wohl deshalb, da sie reich strukturierte Naturlandschaften für ihre Jagdflüge benötigt. Diese Kombination von Lebensansprüchen ist hier nicht gegeben, so dass die Breitflügelfledermaus mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wird.

7 Nistpotenzial für andere Gebäudebrüter

Das sog. Tötungsverbot (Punkt 1 von §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) gilt grundsätzlich für alle europäischen Brutvogelarten, also auch für die nicht-planungsrelevanten.

Insbesondere die Gebäudebrüter Mauersegler und Haussperling zeigen auch in Herne eine stark abnehmende Tendenz und sind als Koloniebrüter besonders gefährdet, da bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

Indizien für eine Nutzung des Gebäudes durch den Haussperling in Form von Spuren (Kot, Federn, Nistmaterial) konnten nicht gefunden werden.

Für den Mauersegler sind die Gebäude nicht hoch genug. Er wird hier grundsätzlich als Brutvogel ausgeschlossen.

8 Bewertung

Die Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Schluss, dass lediglich eine planungsrelevante Art, die Zwergfledermaus, von den geplanten Maßnahmen betroffen sein könnte und dies nur an wenigen Stellen im Dachbereich des Vereinsheimes (s. Foto oben).

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind dabei nicht anzunehmen, da die Art in Herne noch recht häufig vorkommt. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sollte weiterhin erfüllt sein, da es ausreichend gleichwertige und sicherlich auch eine Vielzahl von besserwertigen Möglichkeiten für die Zwergfledermaus im Umfeld geben sollte. Lediglich das Tötungsverbot ist hier zu beachten. Dies lässt sich am sichersten einhalten, wenn mit dem Abriss in den Monaten November bis Februar begonnen wird. Für diesen Zeitraum werden Winterquartiere mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen; das Vereinsheim sollte fledermausfrei sein.

Bei einem Abrissbeginn in den „Übergangsmonaten“ März, April, September und Oktober ist allenfalls mit Einzelindividuen dieser Art an den wenigen potenziellen Quartierstellen des Vereinsheimes zu rechnen. Durch das behutsame Freilegen dieser Stellen könnte potenziellen Fledermäusen die Möglichkeit zur Flucht gegeben werden. So wäre der Abrissbeginn auch in diesen Monaten konform mit den Bestimmungen des Artenschutzrechtes.

Der Abrissbeginn zwischen Mai und August, der Zeit der Wochenstuben mit mehreren Dutzend Mutter- und Jungtieren sollte grundsätzlich prophylaktisch vermieden werden.

Nur wenn eine aufwändige Artenschutzprüfung der Stufe 2 zeitnah vor Abrissbeginn den Nachweis erbrächte, dass Wochenstuben hier nicht existieren, wäre der Abriss in dieser Phase denkbar.

Um Verstöße gegen das Tötungsverbot, betreffend Jungvögel aller Arten sicher ausschließen zu können, ist zudem eine Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit, d.h. der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchzuführen. Dies ist hier unabhängig von der Frage, ob es sich um einen Wald (im Sinne des §39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG) handelt, sicherzustellen.

Unter Beachtung dieser Hinweise geht das Vorhaben konform mit den Bestimmungen des Artenschutzrechtes.

Herne, 5. April 2019

R. Köhler

J. Heuser